



# **Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Kirchenthumbach**

**vom 21.06.2010**

## **I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Bestattungseinrichtungen**

**§ 2 Bestattungsrecht**

## **II. Bestattungsvorschriften**

**§ 3 Anzeigepflicht**

**§ 4 Zuweisung von Grabstätten**

**§ 5 Ruhezeiten**

**§ 6 Umbettung auf Antrag**

## **III. Grabstätten und Grabmäler**

**§ 7 Allgemeines**

**§ 8 Art der Grabstätten**

**§ 9 Größe der Gräber**

**§ 10 Einzelgräber**

**§ 11 Doppelgräber**

**§ 12 Beisetzung in Doppelgräber**

**§ 13 Gräfte**

**§ 14 Entzug des Benutzungsrechts**

**§ 15 Verzicht auf Benutzungsrecht**

**§ 16 Beisetzung von Urnen**

**§ 17 Errichtung von Grabmälern**

**§ 18 Gestaltung der Grabmäler**

**§ 19 Entfernung von Grabmälern**

**§ 20 Grabeinfassungen**

**§ 21 Standsicherheit**

**§ 22 Gestaltung Pflege der Grabstätten**

#### **IV. Leichenhaus**

**§ 23 Benutzung der Leichenhalle**

#### **V. Ordnungsvorschriften**

**§ 24 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof**

**§ 25 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

#### **VI. Schlussvorschriften**

**§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

**§ 27 Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel**

**§ 28 Haftung**

**§ 29 Alte Rechte**

**§ 30 Gebühren im Bestattungswesen**

**§ 31 Inkrafttreten**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Bayerische Beamtengesetz vom 27. 07. 2009 (GVBl S. 400), erlässt der Markt Kirchenthumbach folgende Satzung:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Bestattungseinrichtungen**

- (1) Der Friedhof mit Leichenhaus ist Eigentum der kath. Pfarrkirchenstiftung Kirchenthumbach.
- (2) Der Friedhof umfasst das Flurstück Fl.- Nr. 202, Gemarkung Kirchenthumbach.
- (3) Die Verwaltung und die Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt laut Beschluss des Marktgemeinderates vom 30. Juni 1964, Nr. 404, dem Markt Kirchenthumbach. Er ist für die Durchführung der nachfolgenden Bestimmungen zuständig und verantwortlich.

### **§ 2 Bestattungsrecht**

- (1) Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiet der Pfarrgemeinde Kirchenthumbach hatten oder
  - b. für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  - c. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) Eine Bestattung anderer Verstorbener als die in Abs. 1 Genannten bedarf der besonderen Erlaubnis des Marktes Kirchenthumbach, sofern nicht bereits Dauernutzungsrechte (Priestergrab) bestehen.
- (4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

## **II. Bestattungsvorschriften**

### **§ 3 Anzeigepflicht**

Sollen auf dem Friedhof Bestattungen vorgenommen werden, sind die Bestattungsfälle unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Kirchenthumbach anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

### **§ 4 Zuweisung von Grabstätten**

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach als Behörde des Marktes Kirchenthumbach. Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Benutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Verwaltung im Benehmen mit den nach § 1 Bestattungsordnung (BestV) Verpflichteten und dem jeweiligen Pfarramt fest.

### **§ 5 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 8 Jahre.
- (2) Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

### **§ 6 Umbettung auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheurnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes Kirchenthumbach. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Das Gesundheitsamt ist vorher zu hören.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers und des Landratsamtes notwendig.
- (3) Der Markt Kirchenthumbach bestimmt in Verbindung mit dem Bestattungsinstitut den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden grundsätzlich nur in der Zeit vom Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten vorgenommen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Die Umbettung muss durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
- (4) Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt vorher zugestimmt hat.
- (5) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Die Vorschriften, wonach eine Umbettung oder Ausgrabung von Amtswegen erfolgt, bleiben unberührt.

### **III. Grabstätten und Grabmäler**

#### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Kirchenthumbach. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsbelegungsplan, der bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, als Behörde des Marktes Kirchenthumbach, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 8 Art der Grabstätten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a. Einzelgrabstätten (Reihengräber).
  - b. Doppelgrabstätten (Familiengräber).
  - c. Dreifachgrabstätten ( Familiengräber).
  - d. Kindergräber (bis Vollendung des 6. Lebensjahres)
  - e. Urnengräber.

- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage erfolgt nicht.

#### **§ 9 Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

1. Für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr in Kindergräbern:

1.1.1 Kindergräber sind Reihengräber

Länge	1,20 m	Breite 0,80 m
-------	--------	---------------

2. Für die Beisetzung in:

2.1 Einzelgräber :

Länge	2,20 m	Breite 1,00 m
-------	--------	---------------

2.2 Doppelgräber:

Länge	2,20 m	Breite 2,00 m
-------	--------	---------------

### 2.3 Dreifachgräber:

Länge 2,20 m Breite 3,00 m

### 2.4 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

Länge 0,80 m Breite 0,80 m

- (2) Die Mindestdiefe muss von der Oberfläche des gewachsenen Bodens an für die Gräber von Erwachsenen wenigsten 1,8m, für die von Kindern unter 12 Jahren wenigsten 1,2 m betragen.
- (3) Sofern Urnen in Grabstätten beigesetzt werden, müssen diese in einer Tiefe von 1 m, von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

## **§ 10 Einzelgräber**

- (1) Einzelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Es bestehen Einzelgräber (Reihengräber) für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr, sowie für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr an.
- (3) Einzelgräber sind Reihengräber. Es werden deshalb darin nur jeweils eine Leiche oder eine Urne beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Doppelgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Das Nutzungsrecht kann vorrangig von den Berechtigten erworben werden.

## **§ 11 Doppelgräber**

- (1) Der Markt Kirchenthumbach stellt im Bereich des Friedhofs auch Doppelgräber zur Verfügung. Doppelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (3) An einer Grabstätte kann ein Sondernutzungsrecht auf Antrag begründet werden. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur im Todesfalle möglich.
- (4) Doppel- und Dreifachgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

## **§ 12 Beisetzung in Doppelgräber**

- (1) Das Benutzungsrecht hat das Recht im Doppelgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann auch die Beisetzung anderer Personen zugelassen werden.
- (2) Während der Nutzungsdauer kann eine weitere Beisetzung erfolgen; das Ende der Nutzungsdauer wird bis zum Ende der neuen Ruhefrist hinausgeschoben.
- (3) Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe (§ 9 Abs. 2) noch eingehalten werden kann.
- (4) Soll eine Tieferlegung während der Dauer der Ruhefrist durchgeführt werden, ist das Gesundheitsamt vorher zu hören.

## **§ 13 Gräfte**

- (1) Die Neuanlage einer Gruft bedarf der Genehmigung durch den Markt Kirchenthumbach. Hierzu ist die Vorlage eines Planes beim Markt Kirchenthumbach erforderlich.
- (2) Die Decke eines Gruftgrabes im offenen Friedhof ist, um dessen Bepflanzung zu ermöglichen, so anzulegen, dass die Oberkante mindestens 0,50 m unter Erdhöhe liegt. Die Gräfte müssen ausreichend belüftet sein, so dass sich keine Gase darin ansammeln können. Auch für Abzug der Feuchtigkeit ist zu sorgen. Die Gräfte dürfen nur Beisetzungen oder in Ausnahmefällen nur mit schriftlicher Genehmigung des Marktes geöffnet werden.

## **§ 14 Entzug des Benutzungsrechts**

- (1) Das Benutzungsrecht kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Orte nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (2) Den Benutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Marktes Kirchenthumbach.

## **§ 15 Verzicht auf Benutzungsrecht**

Auf das Benutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist gegenüber dem Markt Kirchenthumbach unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

## **§ 16 Beisetzung von Urnen**

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen besondere Ascheurnengräber, sowie alle Arten von Gräbern zur Verfügung.
- (2) Ascheurnen können auch in bereits belegten Gräbern beigesetzt werden.
- (3) Mit Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erlischt auch das Recht zur Beisetzung der Ascheurnen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, ist der Markt Kirchenthumbach berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen und an anderer Stelle des Friedhofs in würdiger Weise beizusetzen.

## **§ 17 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung des Marktes Kirchenthumbach. Das gleiche gilt auch für die Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern oder deren Veränderung der in § 18 Nr. 1 bis 6 genannten Art ist von deren Anfertigung schriftlich einzuholen. Die Anträge müssen vom Grabstätteninhaber, vom Hersteller und von der für die Aufstellung verantwortlichen Firma unterschrieben sein.
- (3) Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrags notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
  1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1: 10
  2. Die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
  3. eine Angabe über die Schriftverteilung.
- (4) Soweit erforderlich, kann der Markt Kirchenthumbach im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.
- (5) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten wieder entfernt werden, wenn die Aufstellung sowohl formellen als auch materiellen Anforderungen widerspricht.

## **§ 18 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler im Sinne der Friedhofssatzung sind:

Gräber aus Stein, Holz und Metall in folgender Form,

1. Grabkreuze,
2. stehende Grabsteine,
3. liegende Platten (Kissen- und Pultsteine),

- 4. Platten an Mauern,
- 5. ober- und unterirdische Beisetzungsanlagen, Gräfte,
- 6. Behelfsgrabkreuze (nur in Holz).

Grabmäler dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Kirchenthumbach aufgestellt werden. Bauliche Anlagen (Gräfte) unterliegen außerdem der bauaufsichtlichen Genehmigung.

- (2) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) und der Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege des Andenkens Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (3) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (5) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 

a) Kindergräber	Höhe 0,70 m	Breite 0,50 m
b) Reihengräber	Höhe 1,00 m	Breite 0,70 m
c) Doppelgräber	Höhe 1,20 m	Breite 1,30 m
d) Familiengräber	Höhe 1,20 m	Breite 1,40 m
e) Urnengrabstätten (§17)	Höhe 0,50 m	Breite 0,80 m
- (6) Abweichungen des Abs. 5 bedürfen der Genehmigung des Marktes Kirchenthumbach.
- (7) Die in Abs. 5 festgesetzten Maße gelten nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden kleineren Grabmälern und Grabeinfassungen.

### **§ 19 Entfernung von Grabmälern**

- (1) Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung des Marktes Kirchenthumbach entfernt werden.
- (2) Die Grabmäler sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhefrist gehen nicht entfernte Grabmäler in das Eigentum des Marktes Kirchenthumbach über, wenn die berechtigten Hinterbliebenen trotz Aufforderung nicht für deren Beseitigung gesorgt haben.

## **§ 20 Grabeinfassungen**

- (1) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße, gemessen von Außenkante zu Außenkante, nicht überschreiten:

a) Kindergräber	0,60 m	x	0,60 m
b) Einzelgräber	0,90 m	x	2,00 m
c) Doppelgräber	1,80 m	x	2,00 m
d) Dreifachgräber	2,70 m	x	2,00 m
e) Urnengrabstätten (§17)	0,80 m	x	0,80 m

- (2) Die in Abs. 1 festgesetzten Maße gelten nicht für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden kleineren Grabmälern und Grabeinfassungen.

## **§ 21 Standsicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildungshandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 und 2 gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Benutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel an der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Der Markt Kirchenthumbach kann, wenn er Mängel in der Standsicherheit feststellt und die Benutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nach das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Benutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes Kirchenthumbach, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Benutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

## **§ 22 Gestaltung Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Das Anpflanzen von Gewächsen, welche im Friedhof störend wirken, insbesondere sich nicht an das Orts- und Landschaftsbild einfügen und benachbarte Gräber beeinträchtigen können sowie die Verwendung von Schmuck, Blumen, Kränzen aus Plastik und ähnlich schwer verrottbaren Stoffen, ist nicht zulässig.
- (2) Alle Gräber sind bis spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Kommt der Benutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, wird er hierzu von der Verwaltung des Marktes Kirchenthumbach nochmals aufgefordert. Ist der

Aufenthaltort des Benutzungsberechtigten unbekannt, so genügt statt der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Zustellung nach Art. 15 VwZVG. Kommt der Benutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, ist die Verwaltung des Marktes Kirchenthumbach berechtigt, das Grab einzuebnen und ein vorhandenes Grabmal zu entfernen. Der Grabplatz kann nach Ablauf der Ruhefrist vom Markt Kirchenthumbach anderweitig verwendet werden.

- (3) Das Nutzungsrecht an Gräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nach wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß angelegt werden oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Grabmalanlagen gehen mit Entzug des Nutzungsrechts in das Eigentum des Marktes Kirchenthumbach über und können vom Markt Kirchenthumbach nach Ablauf der längst laufenden Ruhefrist entfernt werden. Die letzte Aufforderung muss den Hinweis auf den Rechtsentzug enthalten.
- (4) Die Benutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die unmittelbare Umgebung des Grabes nicht beschädigt oder in anderer Weise beeinträchtigt wird. Sie haben gegebenenfalls auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen und Weihwasser, wie Konservendosen usw. ist nicht gestattet.

## **IV. Leichenhaus**

### **§ 23 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Marktes Kirchenthumbach und in Begleitung eines Mitarbeiters des Marktes Kirchenthumbach oder des Bestattungsunternehmens betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt bei Verstorbenen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (4) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

## V. Ordnungsvorschriften

### § 24 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der vom Markt Kirchenthumbach festgesetzten und an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten darf der Friedhof nicht betreten werden.
- (2) Es bleibt dem Markt Kirchenthumbach vorbehalten, den Zutritt aus Besonderen Anlässen zu sperren.
- (3) Die Besucher haben sich der Würde des Friedhofs entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a. Das Befahren der Wege, ausgenommen mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und vom Markt zugelassene Fahrzeugen;
  - b. Tiere mitzubringen;
  - c. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
  - d. Druckschriften zu verteilen;
  - e. Sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Marktes Kirchenthumbach nicht befolgt;
  - f. An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt;
  - g. Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken;
  - h. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen;
  - i. Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenfläche (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - j. Die Friedhofsanlagen einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Kranzteile, Blumen und Unkraut wegzuwerfen, sowie Grabschutt, verdorrte Kränze und Blumen, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen;

- k. Als Gewerbetreibender entgegen § 25 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
  - l. Den Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler zuwiderhandelt (§18 und § 22);
  - m. Während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
- (5) Fundsachen aller Art müssen ohne Rücksicht auf den Wert sofort beim Markt Kirchenthumbach abgeliefert werden.

### **§ 25 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung des Marktes Kirchenthumbach, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - In fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (2) Die Genehmigung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vorlage aller Unterlagen nach Abs. 2 zu erteilen. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist bzw. nach Ablauf der angemessenen Fristverlängerung gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten beim Markt Kirchenthumbach einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind auf Verlangen einem Beauftragten des Marktes Kirchenthumbach vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet § 24 Abs. 4 Buchstabe f dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der vom Markt Kirchenthumbach festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 24 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnungen gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der Markt Kirchenthumbach die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten beim Markt Kirchenthumbach einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Beauftragten des Marktes Kirchenthumbach auf Verlangen vorzuweisen.  
Abs. 1 – 4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das  
Verwaltungsverfahren wird über eine einheitliche Stelle nach dem  
Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 26 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. der Anzeigepflicht nach § 3 nicht nachkommt,
2. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet oder ändert (§ 17)
3. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler zuwiderhandelt (§ 18 und § 20)
4. den Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 24)
5. ohne Erlaubnis gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet (§ 25)

### **§ 27 Anordnungen für den Einzelfall: Zwangsmittel**

- (1) Die Verwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 28 Haftung**

- (1) Der Markt Kirchenthumbach haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen entstehen, sowie für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden.
- (2) Der Markt Kirchenthumbach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Kirchenthumbach zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche der Markt Kirchenthumbach bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 30 Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 31 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. 07. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 30. 05. 1986 außer Kraft.

Kirchenthumbach, 21. Juni 2010

Markt Kirchenthumbach

Fritz Fürk

Erster Bürgermeister